

Kirche und Gesellschaft

Herausgegeben von der
Katholischen Sozialwissenschaftlichen
Zentralstelle Mönchengladbach

Nr. 307

Dieter Blumenwitz

Die Universalität der Menschenrechte

J.P. BACHEM VERLAG

Die Reihe „Kirche und Gesellschaft“ will der Information und Orientierung dienen. Sie behandelt aktuelle Fragen u. a. aus folgenden Bereichen:

Kirche, Gesellschaft und Politik

Staat, Recht und Demokratie

Wirtschaft und soziale Ordnung

Ehe und Familie

Bioethik, Gentechnik und Ökologie

Europa, Entwicklung und Frieden

Die Hefte eignen sich als Material für Schule und Bildungszwecke.

Bestellungen

sind zu richten an:

Katholische Sozialwissenschaftliche Zentralstelle

Brandenberger Straße 33

41065 Mönchengladbach

Tel. 0 21 61 / 8 15 96 - 0 · Fax 0 21 61 / 8 15 96 - 21

Internet: <http://www.ksz.de>

E-mail: kige@ksz.de

Ein Prospekt der lieferbaren Titel sowie ein Registerheft (Hefte Nr. 1–250) können angefordert werden.

Redaktion:

Katholische Sozialwissenschaftliche Zentralstelle

Mönchengladbach

Erscheinungsweise: Jährlich 10 Hefte, 160 Seiten

2004

© J. P. Bachem Verlag GmbH, Köln

ISBN 3-7616-1579-5

Die Auseinandersetzung mit dem Fundamentalismus in jüngster Zeit zeigt, daß Entwicklung und Verwirklichung der Menschenrechte in vielschichtige Zusammenhänge eingebettet sind und daß die augenblickliche Gewißheit über die Grundrechte in Deutschland bei globaler Betrachtung beständig von unterschiedlichen weltanschaulichen und kulturellen Strömungen herausgefordert wird. Die christlich-abendländische Prägung und das sog. „westliche“ Verständnis der Menschenrechte sind keineswegs selbstverständlich, obgleich der Gedanke der Menschlichkeit und sein weltweiter Geltungsanspruch nach wie vor meist aus dem europäischen, aus dem „klassischen“ Altertum hergeleitet wird.

Die Problematik universeller Menschenrechte

Heute gehört die formelle Akzeptanz der Menschenrechte zu den politischen und verfassungsmäßigen Grundlagen vieler Staaten. Dennoch zeigt die jüngste Geschichte, daß die praktische Verwirklichung der Grundrechte und damit ihre universelle Wirksamkeit keineswegs gesichert ist. Gerade im Hinblick auf die gegenwärtigen Krisenherde wird deutlich, wie wichtig es ist, den Schutz den Menschenrechte auszubauen und der alten Spruchweisheit „Not kennt kein Gebot“ zu widersprechen.

Was die Universalität der Menschenrechte betrifft, so kann man auf rechtshistorische Beispiele verweisen, die heute dem humanitären Kriegsvölkerrecht zugerechnet werden, das sich in christlich-abendländischer Tradition erst relativ spät und dann nur unvollständig entwickelte.

Manus Regeln des Kriegsrechts

Bereits in vorchristlicher Zeit entstanden in Indien Rechtsbücher, die sogenannten Manus Regeln des Kriegsrechts (zusammengestellt im Zeitraum zwischen 200 v. Chr. und 100 n. Chr.), die sich von dem erbarungslosen Hintergrund jener Epoche durch ihre bis zum heutigen Tag unübertroffene Humanität abheben. Wir kennen aus dieser Zeit das Verbot der Verwendung heimtückischer Waffen, das Verbot gezählter, vergifteter oder brennender Pfeile, das Verbot der Tötung eines Soldaten, der sein Pferd oder sein Fahrzeug verloren hat, der bereit ist, sich zu ergeben, der gestürzt ist, der seine Rüstung verloren hat, der ein Glied gebrochen hat, der in Not oder der ernstlich verwundet ist, der sich fürchtet, der flieht. Kein Mensch soll getötet werden, der unbewaffnet ist oder bloßer Zuschauer.¹ Wenn wir den Berichten griechischer Diploma-

ten Glauben schenken dürfen, wurden diese Rechtsregeln im alten Indien auch eingehalten. Der Gesandte des Seleuzidenkönigs Megasthenes (ca. 340–282 v. Chr.) berichtet: „Wenn Inder miteinander Krieg führen, so ist es nicht üblich, die anzutasten, die das Land bestellen, sondern die eine Gruppe mag sich eine Schlacht liefern, aber die andere pflügt oder mäht oder erntet oder pflückt Obst unmittelbar daneben.“²

Völkerrechtliche Praxis im alten Tibet

An Manus Rechtsbücher knüpfen die völkerrechtlichen Grundsätze im alten buddhistischen Tibet an³, dessen Einfluß weit in die fernöstliche Welt ausstrahlte. Wie schon bei Manu, wird in Tibet die Menschenleben schonende, diplomatische (friedliche) Beilegung eines Konfliktes empfohlen. Es wird ausdrücklich hervorgehoben, daß zu dem Zwecke, mehrere Gegner zu verunsichern, kein falscher Eid benutzt, noch der Name Gottes mißbraucht werden darf. Mehrfach wird betont, daß Unterhändler gut behandelt werden müssen. Belohnung sollen sie nicht vor Friedensschluß erhalten. Briefe und Boten zwischen den Streitenden dürfen nicht aufgehalten werden. Ja, der Posten, der – aus Versehen – einen Boten tötet, der kommt, um Frieden zu machen, soll in Ungnaden nach Hause geschickt werden auf irgendeinem alten, unbrauchbaren Pferd mit zerbrochener Rüstung. Im Kampf soll es ehrlich zugehen: Wer etwa einen tötet, der seine Waffen aufgegeben hat, soll als Feigling verlacht und verspottet werden. Die Aufgabe der Waffen ist das Zeichen der Ergebung. Die Gefangenen sollen gut behandelt werden. Ein gefangener General oder Offizier von Rang soll sein eigenes oder sonst ein gutes Pferd zu reiten bekommen. Seine Hände soll man vor ihm mit einem seidenen Shawl fesseln, „damit auch er euch gut behandle, falls ihr einmal in seine Hände fällt“. Den anderen Gefangenen soll man die Hände auf den Rücken binden. Einfache Offiziere sollen alte, abgejagte Pferde zu reiten bekommen mit zerbrochenem Sattelzeug und Stricken als Steigbügel. Gemeine müssen zu Fuß gehen. Im übrigen sollen die Gefangenen alles bekommen, was zum Lebensunterhalt notwendig ist, auch Aufwendungen für religiöse Zwecke sollen sie erhalten.

Grundlagen des Menschenrechtsschutzes

Die alten tibetanischen Regeln verdeutlichen bereits drei wichtige Elemente des zwischenstaatlichen Zusammenlebens und des Schutzes der Menschenrechte:

Erstens: Die ordnende Funktion des Völkerrechts; die größte Gefahr für das zwischenstaatliche und zwischenmenschliche Zusammenleben ist das Chaos; deshalb wird das Ordnungsgefüge auch der feindlichen Streitmacht respektiert und auch in der Gefangenschaft anerkannt.

Zweitens: Die Völkerrechtsordnung ist nicht exklusiv, nicht rigoros, nicht „allein selig machend“; sie versucht zu koordinieren. Ethische Bindungen werden als wesentlich vorausgesetzt und besonders geschützt. Jeder darf seinem eigenen Gott dienen und ihm Opfer bringen.

Drittens: Gerade weil der zwischenstaatlichen Ordnung weiterhin die für den innerstaatlichen Bereich heute typischen rechtsstaatlich gesicherten Verfahrens- und Zwangsmechanismen noch fehlen, bedarf das Völkerrecht – und insbesondere all seine Vorkehrungen zum universellen Schutz der Menschenrechte – der ethischen Fundierung.

Zur Frage der ethischen Fundierung

Seit der mit dem Völkerbund verstärkt einsetzenden Erweiterung der Völkerrechtsgemeinschaft über den europäisch-abendländischen Staatenkreis hinaus stellt sich das Problem eines universellen internationalen Ethos. Der große Schweizer Jurist Max Huber (1874–1960), Präsident des Ständigen Internationalen Gerichtshofs in der Völkerbundszeit und später Präsident des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, hat sich in einer Reihe grundlegender Schriften mit dem neuen Fragenkreis auseinandergesetzt.⁴ Ethos erweist sich in den zwischenstaatlichen Beziehungen in drei unterschiedlichen Erscheinungsformen:

Erstens: Ethos der tatsächlichen historischen Erscheinung ist das Resultat voraussetzungsloser Beobachtung des zwischenmenschlichen und zwischenstaatlichen Verhaltens und der dieses bestimmenden Faktoren. Im Vordergrund steht hier nicht ein transzendentes oder in der autonomen Vernunft des Menschen begründetes Sollen, sondern die empirisch erfaßbare Wirklichkeit, die durch unterschiedliche ethische Forderungen geprägt oder gestaltet sein kann. Aufgabe der voraussetzungslosen Beobachtung ist es, bereits im Unterbau, also auf der Ebene des aktuellen sozialen Lebens, Ethos von anderen Erscheinungsformen wie z. B. manipulierter Ethik, Propaganda, Ideologie oder enlightened self interest (der nur mit einem Heiligenschein verbrämte Egoismus) zu unterscheiden.

Zweitens: Postulatorisches Ethos erfaßt den Mittelbau, also den gesamten Bereich menschlicher Normen, und gründet letztlich auf menschlichen (nicht transzenten) Forderungen, die Staaten und Menschen aus

geschichtlicher Erfahrung, aus Ergebnissen der Wissenschaft (namentlich ihrer psychologischen und soziologischen Zweige) als Voraussetzung für ein sinnvolles, harmonisches Zusammenleben aufstellen.

Drittens: Transzendentes Ethos, die geoffenbarten Werte, bestimmen den Oberbau in den drei Dimensionen menschlichen Daseins, wirken sich aber nur indirekt auf das koordinationsrechtlich gestaltete zwischenstaatliche Zusammenleben aus – nämlich nur in dem Umfang, wie das geoffenbarte Ethos menschliche Postulate beeinflussen kann und sich auch in den aktuellen gesellschaftlichen Gegebenheiten spiegelt.

Ethos wird von Stufe zu Stufe unduldsamer, wie die Erfahrungen mit heiligen Kriegen verdeutlichen. Ein weiteres Hindernis auf dem Weg zu einer universellen Werteordnung ist der metajuristischen Überlegungen fremde rationalistisch-mechanistisch-materialistische Zeitgeist. Immerhin hat sich das Völkerrecht noch einen Rest an ethischer Substanz des Naturrechts bewahrt. Trotz der großen Gegensätzlichkeiten, die gegenwärtig die zwischenstaatliche Ordnung prägen, sind doch gerade die Menschenrechte eine Materie, die weltweit erkennbar und verständlich ist und zu Recht als „universell“ bezeichnet werden kann.

Vorrang der „westlichen Kultur“ bei der Definition der Menschenrechte?

Die eben kurz beleuchteten „östlichen“ Rechtsquellen berechtigen zu einer grundsätzlichen Frage: Kann überhaupt die „westliche Kultur“, die im vergangenen Jahrhundert zwei mörderische Weltkriege führte und in diesen Tagen die Rebarbarisierung auf dem Balkan und in Tschetschenien, in Afghanistan, im Irak und im Nahen Osten nicht zu verhindern vermochte, mit der Grundlegung universeller Menschenrechte vorrangig in Verbindung gebracht werden? Dies erscheint nur unter dem folgenden Gesichtspunkt gerechtfertigt: Erfolgversprechende Ansätze für die Entwicklung der Menschenrechte gab es in vielen (auch nicht-klassischen) Rechtskreisen, aber nur von den Grundlegungen des klassischen Altertums her läßt sich in Ideengeschichte und Übung eine ununterbrochene Entwicklung – das Wechselspiel von Theses und Antitheses, von Verunsicherung und Neubestätigung mit einbezogen – bis zur Verfassungs- und Staatenpraxis der Gegenwart verfolgen. Ich betone, Verfassungs- und Staatenpraxis, da die Verknüpfung von Theorie und Praxis, von Ethos und angewandtem Recht für alle Menschenrechte von großer Bedeutung ist. Den heute normierten Menschenrechten „asiatische Werte“ aus buddhistischer Sicht entgegenzuhalten, ist das eine; diese Werte

außerhalb der Abgeschlossenheit von Thai-Klöstern in Staat und Gesellschaft verbindlich zu machen und durchzusetzen, ist das andere. Wie das Verfassungsrecht der Staaten, beruht auch die internationale Menschenrechtsordnung weniger auf schönen Worten als auf tatsächlich geübter Praxis, auf Strukturen, die in der Rechtswirklichkeit funktionieren.

Die Entwicklung der Menschenrechte im christlich-abendländischen Kulturkreis

Die Grundlegung im Altertum

Grundlage der im Schoße der westlichen Kultur entstandenen Menschenrechte sind die Lehren der Stoiker, jener griechischen Philosophenschule, die um 300 vor Christus Philosophie, Logik und Ethik der klassischen Zeitepoche kompilierte und später dem römischen Weltreich weiterreichte.

Platonisches und aristotelisches Denken wurden so von Cicero (106–43 v. Chr.) zu wirkungskräftigen Rechts- und Staatsprinzipien verfestigt, die alle auf dem Naturrecht gründeten:

Erstens: Gesetz und Recht stammen aus der „Allvernunft“.

Zweitens: Der tatsächliche Staat mit seinem von Menschen geschaffenen Recht ist deshalb nicht der wahre Staat; dieser umfaßt vielmehr die gesamte Welt, die „civitas maxima“. In diesem „wahren Staat“ herrscht die Gleichstellung aller Menschen unter dem göttlichen Gesetz: „Wir sind alle Brüder und haben in der gleichen Weise Gott zum Vater.“

Drittens: Cicero erhebt schließlich das naturrechtlich begründete Prinzip zu einem umfassenden Rechtssatz: „Das wahre Gesetz ist rechte Vernunft, die mit der Natur übereinstimmt. Für alle Völker und alle Zeiten wird es ewig und unveränderlich bestehen.“⁵

Es darf nicht der Eindruck erweckt werden, die Griechen oder Römer hätten all dies erfunden und das klassische Altertum sei ein goldenes Zeitalter der Menschenrechte gewesen. Die Griechen hatten ihre Lehrmeister im Osten, in der Hochkultur des Perserreichs, das wiederum enge Kontakte mit dem eingangs bereits erwähnten Indien pflegte. Der griechische Historiker Herodot (485–425 v. Chr.) ist der beste Zeuge für die hohe Rechtskultur am persischen Hofe; er berichtet⁶, Sparta und Athen hätten persische Gesandte erschlagen und nun ihrerseits angesehene Bürger zur Sühne angeboten; der Perserkönig aber lehnte ab: „Die

Athener und Spartaner hätten die Gewohnheiten aller Völker durch die Erschlagung der Gesandten in Unordnung gebracht, aber er würde nicht seinerseits das tun, was er ihnen vorwerfe, noch die Spartaner von ihrer Verfehlung freisprechen, in dem er diese Männer zur Vergeltung erschlage.“ Das Prinzip der Gegenseitigkeit, bis zum heutigen Tag ein wichtiger Garant für die Aufrechterhaltung der internationalen Ordnung, wird bereits hier – im fünften vorchristlichen Jahrhundert – einer höheren Gerechtigkeit untergeordnet.

Trotz der humanen Worte der Stoiker war das klassische Altertum eine Sklavenhaltergesellschaft. Die Wirtschaftsordnung der Antike war kastenorientiert und benötigte Sklaven. Aristoteles (384–322 v. Chr.) forderte vom Staat, Leben und Gut seiner Bürger zu schützen und die „Entfaltung ihrer natürlichen Anlagen zu fördern“; dem Sklaven wurde aber nur der „Anteil an der Vernunft“ zugesprochen, der ihn befähigt, seinem Herrn zu folgen – ein früher Beleg für die Unterscheidung zwischen formeller und materieller (inhaltlicher) Gleichheit, die uns bis zum heutigen Tag vor allem in der Entwicklungspolitik beschäftigt.

Formelle Rechtsgleichheit ist die Gleichheit vor dem Gesetz. Sie fordert die ausnahmslose Verwirklichung des bestehenden Rechts ohne Ansehen der Person. In der Rechtswirklichkeit bestehen aber weiterhin Unterschiede zwischen verschiedenen Ständen und Schichten, zwischen Arm und Reich in Staat und Gesellschaft. Letzteres ist ein Problem der inhaltlichen Rechtsgleichheit. Inhaltliche Rechtsgleichheit, der menschenrechtlich verbürgte Gleichheitssatz, besteht nicht in einer unterschiedslosen Gleichbehandlung aller in allen Beziehungen, sondern nur das, was gleich ist, soll gleich behandelt werden. Die Frage ist, welche Sachverhalte gleich sind und deshalb nicht ungleich geregelt werden dürfen. In einigen Fällen läßt sich Gleichheit nur durch gezielte Förderung im Dienste sozialer Gerechtigkeit erreichen, in anderen darf trotz offenkundiger Unterschiede (z. B. hinsichtlich Abstammung, Rasse oder Geschlecht) nicht diskriminiert werden.

Gleichheitssatz und Menschenrechte waren in der klassischen und spätklassischen Antike nicht nur Thema der Philosophenschulen, sondern beeinflussten mehr und mehr auch die gesellschaftliche Wirklichkeit. Dies verdanken wir vor allem dem römischen Fremdenrecht. Das vom Praetor Peregrinus, dem Richter für die Fremden, angewandte „ius gentium“ war nicht an die Formenstrenge des „ius civile“, das für römische Staatsbürger galt, gebunden; es war Billigkeitsrecht, das sich in über fünf Jahrhunderten, auf kosmopolitisch-naturrechtlichem Denken der

Stoa aufbauend, praxisnah fortentwickelte. Daß schließlich Ethik, Philosophie, Logik und rechtsstaatliches Denken der Antike nicht – das Schicksal anderer Hochkulturen teilend – mit deren Niedergang verschüttet wurden und verschwanden, hat drei Gründe:

Erstens: Die Hallen der antiken Stoa wurden rechtzeitig von einer neuen „Ideologie“ durchdrungen (nicht aber gesprengt): Die „civitas maxima“ der Antike fand sich in der christlichen „civitas dei“ unseres Kirchenlehrers Augustinus (354–430) wieder.

Zweitens: In den Wirren und Gefährdungen der Völkerwanderungszeit blieb die Erinnerung an die friedensstiftende Reichsidee (sei es Westrom, sei es Ostrom) lebendig.

Drittens: Die im römischen Weltreich zur Hochblüte entwickelte Rechtsordnung gelangte in mehreren Rezeptionsschüben in die Staatenwelt des Mittelalters. So wurde auch das auf Gleichordnung, nicht auf Unterordnung, beruhende römische Fremdenrecht, das „ius gentium“, zum staatenverbindenden Völkerrecht, zum „ius inter gentes“, und damit auch zur Grundlage des internationalen Menschenrechtsschutzes.

Das christliche Mittelalter

Das christliche Mittelalter verlieh Menschenwürde und Menschenrechten eine neue, tiefere Dimension: Der Mensch war Gottes Ebenbild, für ihn war Gottes Sohn gestorben. Gleichermaßen wurden aus dem Christentum aber Absolutheitsansprüche hergeleitet, die allgemeine Freiheiten wiederum einschränken mußten. Die christlich geprägten Staaten verstrickten sich in den Konkurrenzkampf zwischen Altar und Thron. Die Idee der allein von Gott gegebenen Autorität diente eher zur Untermauerung weltlicher Staatsgewalt als zur Stütze individueller Freiheitsrechte.

Immerhin gelang es den Ständen, dem Herrscher Rechte abzutrotzen. Dies kommt beispielhaft am Foralrecht in Spanien (bereits Ende des 12. Jahrhunderts), an der Magna Charta in England (1215) und an den Freiheitsrechten von Brabant (1356) zum Ausdruck. Wenngleich die errungenen Rechte eher als Privilegien einzustufen sind, enthalten sie Elemente, die heute einen wichtigen Bestandteil der Grundrechte bilden. So lassen sich beispielsweise die in der Magna Charta enthaltenen Sicherungen gegen den Mißbrauch königlicher Justiz als Vorläufer des Schutzes vor staatlicher Willkür ausdeuten.

Durch seine Lehre vom „gerechten Krieg“ stärkte Thomas von Aquin (1225–1274) einerseits die Vollmacht der Herrscher, die „auctoritas principis“. Die Lehre von der gerechten Herrschaft förderte andererseits die Grundrechte, namentlich die drei großen Freiheiten des Lebens, der Person und des Eigentums. Ergänzt wurde dieser Katalog in der Tyrannenkritik des 14. Jh. durch die Forderung nach Geistesfreiheit und nach Freiheit von Zusammenschlüssen. Das aus germanischem Rechtsdenken entlehnte wechselseitige Treue- und Schutzverhältnis milderte allzu radikale Folgen der faktischen Ungleichheit in Staat und Gesellschaft. Immerhin lassen sich bereits im späten Mittelalter die theoretischen Grundlegungen moderner Staatlichkeit und Menschenrechte nachweisen:

- die Mäßigung der Herrschaft und der Schutz des Einzelnen durch für alle gültige Gesetze, Thomas von Aquin und seine bereits erwähnte Lehre von der gerechten Herrschaft;
- der Versuch, politische Macht als vom Volke stammend zu definieren; ich erinnere an Marsilius von Padua (1275–1342);
- die Statuierung natürlicher und deshalb unverzichtbarer Rechte, wie das Recht auf Freiheit und Eigentum; ich verweise auf William Ockham (1288–1349);
- die für alle gleichen Rechte als einzig mögliche Grundlage einer gerechten Herrschaft; ich nenne Nikolaus von Cues (1401–1464).

Die Neuzeit

In der frühen Neuzeit, also in den drei Jahrhunderten von der Reformation bis zur Französischen Revolution, wurde in rascher Folge von Humanismus und Aufklärung der Boden für individuell gültige und politisch wirksame Menschenrechte bereitet.

Trotz Glaubensspaltung und Religionskrieg konnte der tiefere Gehalt der mittelalterlichen „lex aeterna“ im neuzeitlichen Gewande eines säkularisierten Naturrechts (mit sich wandelndem Inhalt) weitervermittelt und die „civitas maxima“ der abendländischen Staatengemeinschaft dem Grundsatz nach erhalten und auch auf die neu entdeckte Welt erstreckt werden. Dies war gleichermaßen das Verdienst des spanischen Scholastikers Francisco Suarez (1548–1617) und des niederländischen Protestantens Hugo Grotius (1583–1645), der noch während des Dreißigjährigen Krieges das von den zerstrittenen Parteien seiner Zeit anerkannte,

aus der menschlichen Natur abgeleitete „rationale“ Naturrecht neu systematisch ordnete.

Mit der Enttheologisierung des Denkens veränderte sich auch die Orientierung von Staatsrecht und Staatsphilosophie. An die Stelle des normgebenden göttlichen Willens rückten Wille und Autonomie des Individuums in den Mittelpunkt politischen Denkens. Die Folge war der aufgeklärte Absolutismus.

Was von Vorboten der Volkssouveränität an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit visionär erkannt wurde, haben Locke (1632–1704), Montesquieu (1689–1755) und Rousseau (1712–1778) im 18. Jahrhundert konsequent in politische Strukturen umgedacht: Eine vom Staat gelöste Rechts- und Freiheitssphäre des Individuums wurde erstmals verdeutlicht und sowohl in der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung als auch in der französischen Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte politisch gestaltet. Die „Civil Liberties“ des englischen Common Law wurden in den nordamerikanischen Kolonien zu „Human Rights“. Naturrechtlich und religiös verbindliches Ethos verdichtete sich zu positiven, unmittelbar geltenden Freiheitsrechten:

Die Virginia Bill of Rights vom 12. Juni 1776 formuliert das neue Selbstverständnis. Die Verfassungsurkunde bestimmt, „daß alle Menschen von Natur aus gleich, frei und unabhängig sind und bestimmte angeborene Rechte besitzen, ... nämlich das Recht auf den Genuß des Lebens und der Freiheit, auf die Mittel zum Erwerb und Besitz von Eigentum, das Streben nach Glück und Sicherheit und das Erlangen beider ...“

Im Vorspruch der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung heißt es dann wenig später: „Folgende Wahrheiten bedürfen für uns keines Beweises: Daß alle Menschen gleich geschaffen sind; daß sie von ihrem Schöpfer mit gewissen unveräußerlichen Rechten ausgestattet sind; daß dazu Leben, Freiheit und das Streben nach Glück gehören.“

Symptomatisch erscheint, daß nunmehr an die Stelle eines abstrakten Gemeinwohls das persönliche Glück des Einzelnen, der „pursuit of happiness“, tritt. Das persönliche Glück des Einzelnen sollte dann allerdings hundert Jahre später durch die menschenverachtende Ideologie des Marxismus-Leninismus wieder verschüttet werden. Es taucht erst in den postkommunistischen Verfassungsordnungen langsam wieder auf.

Die gesetzliche Verankerung der Menschen- und Bürgerrechte folgte in Europa 1789 im Zuge der Französischen Revolution.

Die Menschen sind und bleiben „von Geburt an frei und gleich an Rechten. Soziale Unterschiede dürfen nur im gemeinen Nutzen begründet sein.“

Die Freiheit besteht darin, „alles tun zu können, was einem anderen nicht schadet. So hat die Ausübung der natürlichen Rechte eines jeden Menschen nur die Grenzen, die den anderen Gliedern der Gesellschaft den Genuß der gleichen Rechte sichern. Diese Grenzen können allein durch Gesetz festgelegt werden“ – eine bis heute gültige Formulierung der allgemeinen Freiheitsrechte und ihrer sozialen Bindung.

Die französischen Menschen- und Bürgerrechte des Jahres 1789 sind Vorbild zahlreicher späterer Verfassungen geworden. Sie folgen der Erkenntnis: „Man ist nicht frei durch Privilegien, sondern durch Rechte, die allen gehören“, – ein Satz, der heute sowohl für die deutsche als auch für die Rechts- und Verfassungsordnung vieler anderer Staaten gilt.

Der universelle Menschenrechtsschutz auf der Grundlage der Charta der Vereinten Nationen

Das Grundgesetz, aber auch zahlreiche Verfassungen in anderen Ländern bezeichnen die Menschenrechte als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt. In diesen naturrechtlichen Traditionen wurzelt auch die in den Vereinten Nationen organisierte Staatenwelt. Das gilt hinsichtlich der Idee von der Souveränität der Staaten ebenso wie für deren Einbindung in eine weltumspannende Gemeinschaft und deren Bindung an das Recht, die universell geltenden Menschenrechte eingeschlossen.

Seit mehr als einem halben Jahrhundert sind die Staaten dieser Welt durch Artikel 1 Ziffer 3 der Charta der Vereinten Nationen⁷ verpflichtet, „die Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu achten“. Bereits in der Präambel der Charta bekräftigten die Völker der Vereinten Nationen ihren „Glauben an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Persönlichkeit“. In Artikel 55 Buchstabe c und Artikel 56 verpflichten sich alle Mitgliedstaaten, gemeinsam und jeder für sich mit der UNO zusammenzuarbeiten, um die Menschenrechte weiter zu festigen.

Dies war ein bedeutsamer Schritt, wenn man bedenkt, daß bis weit in das 20. Jahrhundert aus dem Grundsatz der Staatensouveränität die Völkerrechtsregel abgeleitet wurde, daß jeder Staat seine Untertanen nach

Belieben behandeln könne. Demnach galten hinsichtlich des Menschenrechtsschutzes allenfalls innerstaatliche, nicht aber zwischenstaatlich begründete und weltweit gültige Schranken. Mit dem Inkrafttreten der Charta der Vereinten Nationen werden die grundlegenden Menschenrechte wie z. B. das Recht auf Leben und das Recht auf körperliche Unversehrtheit, aus denen u. a. das Verbot der willkürlichen Tötung und der Folter folgt, Gegenstand der internationalen Sorge und sind nicht mehr „innere Angelegenheit“ eines Staates.

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948 beschlossene Allgemeine Erklärung der Menschenrechte⁸ bestätigte dies ebenso wie die folgenden Resolutionen 1235 vom 6. Juni 1967 und 1503 vom 27. Mai 1970 des Wirtschafts- und Sozialrats (ECOSOC) der Vereinten Nationen hinsichtlich der Prüfung von individuellen Menschenrechtsbeschwerden durch die Menschenrechtskommission im Falle der planmäßigen Verletzung grundsätzlicher Menschenrechte.⁹ Die Pflicht zur Achtung fundamentaler Menschenrechte erweist sich als bedeutsame Grundentscheidung, die einen wesentlichen Bestandteil der Verfassung der Völkerrechtsgemeinschaft bildet. Eine Verfassung enthält bekanntlich die Regeln für die notwendige Organisation und die Vorgänge der Rechtserzeugung. Außer diesen verfahrensrechtlichen Regeln muß sie die materiellen Grundsätze benennen, die unabdingbare Voraussetzung für die Konstituierung der Rechtsgemeinschaft sind.¹⁰ Die grundlegenden Menschenrechte sind demnach der Völkerrechtsordnung in ihrer gegenwärtigen historischen Gestalt notwendig inhärent.

Die internationale Kodifikation der Menschenrechte

Dieses Ergebnis bestätigen die zahlreichen Kodifikationen, die heute die Menschenrechte und Grundfreiheiten weltweit und regional konkretisieren:

weltweit: der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966¹¹ und der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte gleichen Datums¹²,

regional: Europa hat die Vorreiterrolle übernommen mit der Europarats-Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950.¹³ Mit Grundrechte-Charta und Verfassungsvertrag¹⁴

trägt auch die Europäische Union das ihre zur Neubestätigung und Weiterentwicklung der Menschenrechte bei.

Die Menschenrechtskonventionen sehen verschiedene Verfahren vor, die die Anwendung und Durchsetzung der Menschenrechte näher regeln. Keine der Konventionen erlaubt die Anwendung von Gewalt gegenüber den Staaten, die Menschenrechte systematisch verletzen. Diese Lücke schließt Artikel 39 der Charta, der den Sicherheitsrat bei einer festgestellten Bedrohung oder einem Bruch des Friedens zu allen erforderlichen Maßnahmen ermächtigt. „Frieden“ im Sinne der Vorschrift ist nicht nur die Abwesenheit militärischer Gewalt, sondern die gute Ordnung zwischen den Staaten, so daß grobe und systematische Menschenrechtsverletzungen, wie sie in jüngster Zeit auf dem Balkan oder in Somalia zu beobachten waren, in den Zuständigkeitsbereich des Sicherheitsrates fallen. Die Anwendung einzelstaatlicher Gewalt untersagt in diesen Fällen das universelle Gewaltverbot (Artikel 2 Ziffer 4 der Charta).

Völkerrechtliches Gewaltverbot und Menschenrechtsschutz

Höchst umstritten ist, ob einzelne Staaten oder Gruppen von Staaten militärisch intervenieren oder gar Krieg gegen einen Staat, der – ihrer Auffassung nach – Menschenrechte systematisch verletzt, führen dürfen, wenn der Sicherheitsrat, wegen des Vetorechts der Großmächte, seinen humanitären und friedenssichernden Aufgaben nicht nachkommen kann. In Anbetracht der „humanitären Katastrophe“ im Kosovo, die zu grenzüberschreitenden Flüchtlingsströmen führte, entschloß sich eine Gruppe von NATO-Staaten unter Führung der USA 1999 zu einem „massiven Militärschlag“ gegen Ex-Jugoslawien ohne UN-Mandat. Die Bundesregierung verstand ihre Beteiligung an der Aktion als „humanitäre Intervention“. Die Befreiung des irakischen Volkes von einem menschenrechtsfeindlichen Regime war einer der Gründe, die die USA zur Rechtfertigung ihres Krieges gegen Irak 2003 vortrugen. Nach einer immer wieder vertretenen Ansicht ist in den genannten Fällen das Gewaltverbot der Charta nicht anwendbar, da hier die Anwendung von militärischer Gewalt im Einklang mit der in der Charta niedergelegten Pflicht zur Beachtung und zum Schutz der Menschenrechte erfolge. Gewaltverbot und Menschenrechtsschutz, die in der Charta gleichermaßen Vorrang genießen, müßten zu einem gerechten Ausgleich (praktische Konkordanz) gebracht werden; ausnahmsweise sei die Anwendung einzelstaat-

licher militärischer Gewalt auch ohne einen bewaffneten Angriff (im Sinne von Artikel 51 der Charta) zu rechtfertigen.

Diese Argumentation berücksichtigt nicht den wichtigen prozeduralen Aspekt: Um „künftige Geschlechter von der Geißel des Krieges zu bewahren, die zweimal zu unseren Lebzeiten unsagbares Leid über die Menschheit gebracht hat“, entschieden sich die Väter der Charta, „Grundsätze anzuwenden und Verfahren einzuführen, die gewährleisten, daß Waffengewalt nur noch im gemeinsamen Interesse angewendet wird“. ¹⁵ Dieses System der kollektiven Sicherheit soll verhindern, daß sich Staaten gleichsam als Richter in eigener Sache vom universellen Gewaltverbot selbst dispensieren, den Schutz der Menschenrechte möglicherweise nur zum Vorwand nehmen, um selbstgesteckte politische Ziele und Nebenziele zu verfolgen. Auch der Heilige Stuhl hat in jüngster Zeit mehrfach darauf verwiesen, daß „die soziale Ordnung die Errichtung einer universalen öffentlichen Autorität erfordere“ und daß diese „internationale und unabhängige Autorität nur die UNO sein kann“. ¹⁶

Eine Allianz unterschiedlicher Kulturen mit den Vereinten Nationen als Hauptquartier ist berufen, über die Menschenrechte zu wachen – Rechte, die unteilbar sind, die nicht selektiv angewendet oder gar als Waffe instrumentalisiert werden dürfen. Die zivilisierte Welt kann gegen den erneuten Ansturm der Barbarei nur bestehen, wenn die Strukturen der kollektiven Sicherheit und damit auch die Durchsetzung der Menschenrechte im Rahmen der Vereinten Nationen gestärkt werden.

Anmerkungen

Das Manuskript geht auf einen Vortrag am 24. Oktober 2003 beim Vierten Deutsch-Koreanischen Kolloquium zurück, das von der Katholischen Sozialwissenschaftlichen Zentralstelle und von der Sogang Universität in Seoul/Korea in Verbindung mit der Hanns-Seidel-Stiftung in Kloster Banz durchgeführt wurde.

- 1 Berber, *Kriegsverhütung* 1964, S. 179.
- 2 Indica, ed. Schwanbeck, Bonn 1846.
- 3 Vgl. den Bericht von Herbert Mueller, *Buddhistisches Völkerrecht aus Tibet*, in: *Zeitschrift für Völkerrecht und Bundesstaatsrecht* 1907, S. 611 ff.
- 4 Max Huber, *Prolegomena und Probleme eines Internationalen Ethos*, in: *Vermischte Schriften*, Bd. IV (1957), *Rückblick und Ausblick, Gesammelte Aufsätze und Ansprachen*, S. 373–405.
- 5 *De re publica* II 22.
- 6 *Historiae*, VII. Buch, Kapitel 131 ff.

- 7 Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945, United Nations Conference on International Organization Documents, Bd. XV (1945), S. 335 ff.
- 8 United Nations General Assembly, Res. 217 (III) Universal Declaration of Human Rights, in: United Nations, General Assembly, Official Records 3rd Session, Doc. A/810, S. 71.
- 9 „Consistent pattern of gross and reliably attested violations of human rights and fundamental freedoms“.
- 10 Vgl. Hermann Mosler, Völkerrecht als Rechtsordnung, in: ZaöRV 36 (1976), S. 6 ff. (31).
- 11 Internationale Quelle: UNTS Bd. 999, S. 171; BGBl. 1973 II S. 1534.
- 12 Internationale Quelle: UNTS Bd. 993, S. 3; BGBl. 1973 II S. 1570.
- 13 Internationale Quelle: UNTS Bd. 213, S. 211; BGBl. 1952 II S. 686.
- 14 Vgl. Entwurf eines Vertrags über eine Verfassung für Europa. Vom Europäischen Konvent im Konventsverfahren angenommen am 13. Juni und am 10. Juli 2003 dem Präsidenten des Europäischen Rates in Rom überreicht, Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, Luxemburg 2003.
- 15 So die Präambel der Charta der Vereinten Nationen.
- 16 So bereits Papst Johannes XXIII. in der Enzyklika „Pacem in Terris“ (1963). Vgl. auch Papst Johannes Paul II. in seiner Ansprache vor der UNO am 5. Oktober 1995 und Kardinalstaatssekretär Angelo Sodano in seinem im Namen von Papst Johannes Paul II. verfaßten Schreiben vom 20. Juni 2003 an den UN-Generalsekretär Kofi Annan. Dieses Schreiben hebt die „Notwendigkeit einer internationalen und unabhängigen Autorität“ hervor, die in der Lage ist, „die ganze Menschheitsfamilie auf den Frieden und die Achtung des Rechts hin auszurichten“, und fährt fort: „Die jüngste Krise im Irak hat unsere Aufmerksamkeit auf die Notwendigkeit eines stärkeren Engagements bei der Anwendung der durch die Charta der Vereinten Nationen festgesetzten Prinzipien gelenkt, um einseitige Aktionen zu vermeiden, die dazu führen könnten, das internationale Recht und die bestehenden Abkommen zu schwächen.“

Zur Person des Verfassers

Professor Dr. Dieter Blumenwitz, Inhaber des Lehrstuhls für Völkerrecht, allgemeine Staatslehre, deutsches und bayerisches Staatsrecht und politische Wissenschaften an der Universität Würzburg.